

Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz.....	4
§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Rechtsform.....	4
§ 2 Zweck des Verbandes	4
§ 3 Auflösung des Verbandes	5
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 4 Allgemeine Regeln	6
§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft	6
§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Ehrenmitgliedschaft.....	8
§ 9 Website und Mitgliederliste	9
§ 10 Rechte der Mitglieder	9
§ 11 Pflichten der Mitglieder	9
§ 12 Beiträge.....	10
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft.....	11
§ 14 Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen	11
III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben	13
§ 15 Organe des Verbandes.....	13
§ 16 Das Präsidium	13
§ 17 Aufgabenbereich des Präsidiums	15
§ 18 Geschäftsführung.....	16
§ 19 Die Mitgliederversammlung	16
§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	17
§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	18
§ 22 Virtuelle Mitgliederversammlung.....	19
IV. Berufsausübung und Berufsrecht (berufsrechtliche Richtlinien).....	21
§ 23 Grundsatz.....	21
V. Ausschüsse und Ombudsstelle	22

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 2/25

§ 24 Allgemeine Regelungen	22
§ 25 Ombudsstelle	22
§ 26 Ombudsperson	23
VI. Verfahrensregelungen	24
§ 27 Beschwerde.....	24
§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	25
§ 29 Sonstiges	25

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 3/25

I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Rechtsform

Seite 4/25

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.“.
2. Er ist ein eingetragener Verein. Der Sitz und die Geschäftsstelle sind in Berlin.
3. Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten und Ansprüche des Verbandes ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Das Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen, als Rechtsanwälte, die im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen erbringen sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von §§ 5 bis 8 werden können, sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch
 - a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung,
 - b) laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten,
 - d) Bearbeitung aller Berufsfragen,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 5/25

- e) Vertretung der Brancheninteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten,
 - f) Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen,
 - g) Verpflichtung der Mitglieder zu einer würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber und Rechtsanwälte, die im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen erbringen, in der Bundesrepublik Deutschland,
 - h) Mitwirken bei und Begutachten von Registrierungsanträgen gegenüber den Landesjustizverwaltungen, aufsichtführenden Gerichten und anderen Stellen,
 - i) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung.
3. Der Verband kann zur Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und nationalen und übernationalen Vereinigungen beitreten. Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist erteilt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Verband soll dabei eine Mehrheitsbeteiligung anstreben.
4. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell. Sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich nur zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. April 2023

Seite 6/25

§ 4 Allgemeine Regeln

Der Verband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (§ 5),
- b) außerordentlichen Mitgliedern (§ 6)
- c) assoziierten Mitgliedern (§ 7) und
- d) Ehrenmitgliedern (§ 8).

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG bzw. § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber). Das Mitglied muss die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG besitzen. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auch natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die als Rechtsanwalt bzw. deren Gesellschafter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, wenn der Rechtsanwalt bzw. die Gesellschaft Inkassodienstleistungen erbringt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Verband stellt dazu im Internet Formulare bereit, aus denen sich die notwendigen Angaben und vorzulegenden Nachweise für einen Antrag auf Mitgliedschaft im BDIU ergeben. Auf Anforderung der Geschäftsführung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne die Vergütungsregelungen zur Prüfung

vorzulegen. Die Geschäftsführung ist zudem berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über das antragstellende Unternehmen einzuholen.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht genannt werden.
4. Sind mehr als zehn Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15 ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal zehn Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 7/25

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, über deren Antrag auf Registrierung die zuständige Behörde noch nicht rechtskräftig entschieden hat, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bzw. deren Gesellschafter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, können außerordentliche Mitglieder werden, wenn ihr Geschäftszweck nicht ausschließlich Inkassodienstleistungen umfasst.
2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1 Satz 1 soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, längstens jedoch für ein Jahr verliehen werden. Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind, dass alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied vorliegen, sowie die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat. Teilt das außerordentliche Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 1 mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist, und erfüllt es weiter die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, wird es als ordentliches Mitglied des Verbandes geführt. § 5 gilt entsprechend.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 8/25

1. Assoziierte Mitglieder können insbesondere werden:
 - a) Dienstleister der Inkassobranche,
 - b) Partnerverbände aus Deutschland und dem europäischen bzw. internationalen Ausland,
 - c) Inkassounternehmen aus dem Ausland. Diese sollen in einem nationalen Mitgliedsverband der FENCA oder in der ACA oder IACC organisiert sein.
2. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG oder nach § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und Erlaubnisinhaber), können keine assoziierten Mitglieder sein.
3. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied liegt im freien Ermessen des Präsidiums. Dieses entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss. § 5 findet sinngemäße Anwendung.
4. Assoziierte Mitglieder dürfen in einer vom Verband vorgegebenen Weise auf ihre assoziierte Mitgliedschaft hinweisen und damit werben.
5. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen. Dabei haben sie weder aktives noch passives Wahlrecht. Im Übrigen regelt das Präsidium durch Beschluss ihre angemessene Beteiligung am Verbandsleben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Das Präsidium kann natürliche Personen durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder darüber hinaus zu „Ehrenpräsidenten“ ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist personengebunden und insoweit beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums, eine Ehrenpräsidentschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. §§ 13, 14 gelten entsprechend.

§ 9 Website und Mitgliederliste

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins als offiziellem Organ. Auf Bekanntmachungen soll in geeigneter Weise hingewiesen werden.
2. Die Mitglieder werden in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Mitgliederliste geführt, deren Inhalt sich nach der Datenschutzordnung des Verbandes bestimmt.
3. Assoziierte Mitglieder können in einer gesonderten, für die Öffentlichkeit zugänglichen Liste geführt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf die bestimmungsgemäße Benutzung aller Einrichtungen, die der Verband zur beruflichen Weiterbildung und Förderung der Mitglieder geschaffen hat.
2. Die Mitglieder dürfen auf ihre Mitgliedschaft in einer vom Verband vorgegebenen Weise hinweisen und hiermit werben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Zwecke und Zielsetzungen zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die die Allgemeinheit ihnen entgegenbringt und von ihnen verlangt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Präsidiums einem vom Präsidium beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dienstleister Daten mitzuteilen, wie Anzahl und Wert der im Geschäftsjahr ihnen zur Bearbeitung übergebenen Forderungen (Zugang) und Zahl der Angestellten. Der Dienstleister darf keine Einzelangaben, sondern nur verdichtete Zahlen, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen zulassen, dem Präsidium oder der Geschäftsführung bekannt geben. Das Präsidium darf diese Daten ausschließlich für statistische Auswertungen und die Interessenvertretung des Verbandes benutzen. Außerdem darf der Dienstleister dem Präsidium oder der Geschäftsführung die Namen der Mitglieder mitteilen, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Dienstleister nicht nachgekommen sind.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 9/25

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 10/25

3. Die Mitglieder sind, soweit nicht vertragliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, verpflichtet, der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Akten sowie anderweitige Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle wesentlichen Änderungen ihres Unternehmens mitzuteilen, insbesondere eine Änderung des Unternehmensnamens, eine Umfirmierung, Mitarbeiteranzahl, Sitzverlegung oder Anschriften-/Kontaktdatenänderung.
5. Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften. Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wenn die Geschäftsstelle keine Frist zur Stellungnahme setzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Beschwerdesache dem Präsidium vorgelegt. Dieses kann dann über satzungsrechtliche Maßnahmen entscheiden.

§ 12 Beiträge

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die eine Inkassotätigkeit ausüben, haben die in der jeweils geltenden Beitragsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 11 / 25

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse,
 - c) rechtskräftigen Widerruf der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
 - d) Verzicht auf die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
 - e) Einstellung der Tätigkeit als Inkassounternehmen,
 - f) Kündigung,
 - g) Ausschluss.
2. Die Kündigung muss textförmig erfolgen und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres und muss daher bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres eingegangen sein. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.
3. Der Verband darf die Beendigung der Mitgliedschaft sowohl intern als auch nach außen bekanntmachen.

§ 14 Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen

- I. Das Präsidium kann
 - wegen Verstoßes gegen satzungsmäßige Pflichten oder Verbandszwecke,
 - wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder Verletzung beruflicher Pflichten
 - sowie wegen Inkassotätigkeit, ohne im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert zu sein,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 12/25

folgende Maßnahmen gegen das betroffene Mitglied verhängen:

- a) Eine Auflage, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Auflage kann mit Erledigungsfristen auch unter Androhung von Geldbußen oder des Ausschlusses verbunden werden.
- b) Einen Verweis.
- c) Eine Geldbuße in maximaler Höhe eines fünffachen Jahresmitgliedsbeitrages. Die Geldbuße ist an den Verband zu zahlen; dabei sind in angemessener Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die Schwere des Satzungsverstoßes zu berücksichtigen.
- d) Den Ausschluss aus dem Verband.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt

- a) bei nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO,
- b) im Falle der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht nach § 21 InsO,
- c) bei Nichtzahlung von Beitragsrückständen trotz Mahnung in Text- oder Schriftform mit Fristsetzung, soweit über die Beitragszahlung keine gesonderte Vereinbarung in Text- oder Schriftform getroffen wurde, oder
- d) wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht erreichbar ist.

3. Vor der Entscheidung des Präsidiums über alle Sanktionen gemäß Absatz 1 ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Möglichkeit zur Stellungnahme dadurch eingeräumt, dass eine Mahnung mit Fristsetzung an das Mitglied verschickt wird.**4. Sanktionen nach Absatz 1 sind vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.**

III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

§ 15 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a. das Präsidium,
- b. die Mitgliederversammlung.

Seite 13/25

§ 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b. bis zu drei Präsidiumsmitgliedern als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
 - c. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - d. bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
2. Die konkrete Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 b und d ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 a bis c bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Es sollen nur natürliche Personen gewählt werden, die zur Erbringung von Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind. Für eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit soll nur in das Präsidium gewählt werden, wer selbst die Voraussetzungen als qualifizierte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 RDG erfüllt.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 14/25

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem Unternehmen aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium und Absatz 6 Satz 3 bis Satz 5 findet Anwendung, es sei denn, die natürliche Person
 - a. ist selbst registrierte Person oder registrierter Erlaubnisinhaber,
 - b. beantragt die Registrierung für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG innerhalb angemessener Frist oder
 - c. wird von einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Kassenprüfer, Mitglied des Prüfungsausschusses, der Ombudsstelle oder des Rechtsausschusses sein.
7. Dem Präsidium sollen nicht mehrere Personen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe angehören.
8. Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits gewählte Mitglieder behalten ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl des gesamten Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist das Präsidium ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums eine Nachwahl. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident während der Amtszeit aus dem Amt aus, so führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, andernfalls die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister gemäß Mehrheitsbeschluss des Präsidiums das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Diese Versammlung wählt dann eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums.
9. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann seinen Mitgliedern einen Auslagenersatz zubilligen.
10. Das Präsidium entscheidet im Rahmen (virtueller) Sitzungen oder (elektronischer) Abstimmungen durch Mehrheit. Die Einzelheiten seiner Arbeit und Organisation soll das Präsidium in einer Geschäftsordnung bestimmen.
11. Mitglieder des Präsidiums haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium – über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Amtszeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

§ 17 Aufgabenbereich des Präsidiums

1. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB wie folgt vertreten:
 - a) Entweder durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten alleinoder
 - b) durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten mit einer weiteren Vizepräsidentin bzw. einem weiteren Vizepräsidenten oder der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister gemeinsam.

2. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über satzungsrechtliche Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben I a) bis d) gegenüber Mitgliedern,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,
 - f) Beratung der Verbandsmitglieder über Berufspflichten,
 - g) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Auftraggebern und Schuldner bzw. Betroffenen,
 - h) Überwachung der den Mitgliedern gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen,
 - i) Einrichtung von Aus- und Fortbildungskursen,
 - j) Beschlussfassung über eine Sachkundeprüfungsordnung zur Ablegung der Sachkundeprüfung nach der Rechtsdienstleistungsverordnung,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 15/25

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 16/25

- k) Gründung und Einberufung von dem Präsidium unterstehenden Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, auch unter Beteiligung von Nichtmitgliedern,
- l) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers oder der juristischen Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 18 Geschäftsführung

1. Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben zur hauptamtlichen Geschäftsführung Angestellte oder Hilfskräfte zu beschäftigen, sofern die Kostendeckung hierfür gewährleistet oder die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind.
2. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, berichtet dem Präsidium und ist diesem gegenüber verantwortlich. Eine Hauptgeschäftsführerin oder ein Hauptgeschäftsführer kann vom Präsidium ernannt werden. Gibt es mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, ist ein Hauptgeschäftsführer/eine Hauptgeschäftsführerin oder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu benennen.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung sind hauptamtlich als Angestellte des Verbandes tätig.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes. Sie trifft im Einvernehmen mit dem Präsidium alle zur Erfüllung des Verbandszweckes geeigneten und erforderlichen Maßnahmen. Sie unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit den Weisungen und Beschlüssen des Präsidiums und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Alles Weitere zur Geschäftsführung kann das Präsidium durch eine Geschäftsstellenordnung regeln.

§ 19 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 17/25

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder haben darüber hinaus das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform. Ausreichend – auch für anderen Schriftverkehr – ist dabei das Absenden an die letzte von dem Mitglied der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Zwischen dem Versandtag der Einladung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden; sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen; Absatz 5 Satz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.
5. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Zusatzanträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu senden, welche diese dem Präsidium vorlegt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekannt gibt.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Verlauf der Versammlung inhaltlich und die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt. Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der vom Präsidium bestimmten Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen oder/und Gremien des Verbandes zugewiesen sind. Sie kann alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für den Beruf oder Zweck- und Zielsetzung des Verbandes sind, erörtern.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Fassung folgender Beschlüsse:
 - a) Entlastung des Präsidiums,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 18/25

- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines der übrigen Präsidiumsmitglieder,
 - c) Benennung einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten,
 - d) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Ombudsstelle,
 - e) Wahl des Verbandsbeauftragten für den Datenschutz,
 - f) Wahl einer Ombudsperson als Vorsitzende/r der Ombudsstelle,
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder Verabschiedung einer Beitragsordnung,
 - i) vom Präsidium und den Mitgliedern eingebrachte Anträge, insbesondere den Haushaltsplan,
 - j) Gründung und Liquidation von Gesellschaften oder der Beteiligung an Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3,
 - k) Entscheidung über alle Beschwerden, die an die Mitgliederversammlung zulässigerweise gerichtet werden,
 - l) Annahme und Änderung der Satzung sowie eines Verhaltenskodex (Code of Conduct), die jedoch jeweils einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen und in der Tagesordnung angekündigt sein müssen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums statt zweier Kassenprüfer einen Wirtschaftsprüfer oder eine juristische Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis bestimmen, die vom Präsidium mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens beauftragt wird.

§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten (Versammlungsleiter). Bei Verhinderung leitet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Versammlung. Sind alle Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verhindert oder beantragt es die/der

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 19/25

- Präsident/in, wählt die Mitgliederversammlung eine/n
Versammlungsleiter/in.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben textförmig eine natürliche Person zu bestimmen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte in der Versammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist spätestens bei Zutritt zur Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jede/r Bevollmächtigte darf nur die Rechte höchstens zweier weiterer Mitglieder ausüben.
 3. Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht wenigstens zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer/innen einen Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellen. Wahlen und Abstimmungen leitet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln über das numerische Ergebnis der Abstimmung kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Wiederholung der Abstimmung oder eine andere Art der Abstimmung anordnen. Sind nicht mehr Bewerber/innen zu wählen, als Funktionen zu besetzen sind, so können auf Antrag alle Bewerber/innen in einer Wahl gewählt werden (Blockwahl). Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.
 4. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung und außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn das Präsidium eine schriftliche oder elektronische Abstimmung beschließt. Sie sind erst dann gültig, wenn sich mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Dies gilt auch für Wahlen, wobei die Geheimhaltung der Abstimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.
 5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung eine Wahl- und Versammlungsordnung erlassen, die Näheres zur Durchführung von (virtuellen) Versammlungen und (elektronischen) Abstimmungen und Wahlen bestimmt.

§ 22 Virtuelle Mitgliederversammlung

- I. Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Mitgliederversammlung zu allen in § 20 genannten Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher textförmig per E-Mail oder schriftlich per Briefpost unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 20/25

Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. In der Einladung sollen auch die Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.

2. Das Präsidium kann in der Einladung die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung davon abhängig machen, dass sich das teilnehmende Mitglied bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung liegen darf, anmeldet. Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein.
3. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder textförmig mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei das rechtzeitige Absenden des Briefes bzw. das ordnungsgemäße Absenden der E-Mail an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten dabei nicht ein anderes Mitglied bzw. ein/e Angestellte/r eines Mitgliedsunternehmens oder sonstigen Organisation, die zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt worden sind. Das Mitglied hat jedoch die vertrauliche Behandlung der Zugangs- und Legitimationsdaten seitens des Bevollmächtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
5. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. § 21 Abs. 3 ist analog anzuwenden.
7. Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.
8. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt § 21 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.

IV. Berufsausübung und Berufsrecht (berufsrechtliche Richtlinien)

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

§ 23 Grundsatz

Seite 21 / 25

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich bei der Berufsausübung an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, die höchstrichterliche Rechtsprechung und die berufsrechtlichen Richtlinien des Verbandes zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat seinen Beruf redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuüben und die ihm anvertrauten Mandate in sachlich angemessener Weise unter Wahrung der Rechte der Schuldnerinnen und Schuldner und sonstigen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vertreten. Auf die Registrierung als Inkassodienstleister soll auf Briefbögen oder Ähnlichem hingewiesen werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden.
4. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen „Code of Conduct“ als berufsrechtliche Richtlinie beschließen, die insbesondere nähere Bestimmungen zur Inkassotätigkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz bestimmt und von allen Mitgliedern zu beachten ist. Verstöße gegen den Code of Conduct können gemäß § 14 als Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten sanktioniert werden.

V. Ausschüsse und Ombudsstelle

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 22/25

§ 24 Allgemeine Regelungen

1. Im Verband organisiert sind
 - a. der Prüfungsausschuss,
 - b. die Ombudsstelle und die Ombudsperson,
 - c. der Rechtsausschuss,
 - d. der verbandliche Datenschutzbeauftragte,
 - e. der Europaausschuss, der Ausschuss für das Gerichtsvollzieherwesen und der Ausschuss für Datenschutz,
 - f. weitere, vom Präsidium berufene Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen.
2. Soweit nicht bereits durch diese Satzung geregelt, kann das Präsidium durch eine jeweilige Geschäftsordnung Näheres zur Arbeit der unter Absatz 1 genannten Gremien des Verbandes beschließen.
3. § 16 Abs. 11 gilt für die in Absatz 1 genannten Gremien des Verbandes entsprechend.

§ 25 Ombudsstelle

1. Bei der Geschäftsstelle wird eine Ombudsstelle errichtet, die für Beschwerden von Schuldnern, Verbrauchern, Auftraggebern, Inkassodienstleistern und sonstigen Dritten über Mitglieder des Verbandes zuständig ist.
2. Die Ombudsstelle bewertet und entscheidet bei Beschwerden, die beim Verband eingehen. Maßstab der Tätigkeit der Ombudsstelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, die höchstrichterliche Rechtsprechung, die verbandlichen Berufsrichtlinien und der Code of Conduct.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 23/25

3. Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften. Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Ombudsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Ist keine Frist zur Stellungnahme gesetzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats ab der Aufforderung durch die Geschäftsstelle eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben.
4. Stellt die Ombudsstelle Fehlverhalten eines Mitglieds fest, kann sie dem Präsidium den Erlass von Sanktionen empfehlen.
5. Die Ombudsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen Sachverständige in einzelnen Verfahren hinzuziehen. Betrifft der Streitgegenstand datenschutzrechtliche Fragen, so soll der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz als Sachverständiger hinzugezogen werden.
6. Die Ombudsstelle kann den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen.
7. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes, Organen des Verbandes oder zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes, sind diese Streitparteien verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die innerverbandliche Schlichtung zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn alle Streitbeteiligten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vereinbaren oder eine Streitpartei erklärt, das Ergebnis einer Schlichtung nicht anzuerkennen.
8. Für Auftraggeber der Mitglieder, Schuldner/innen und sonstige Dritte ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei. Eigene Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten der Ombudsstelle trägt das betroffene Mitglied bzw. Organ des Verbandes.

§ 26 Ombudsperson

1. Die Tätigkeit der Ombudsstelle steht unter der Aufsicht einer Ombudsperson.
2. Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Ombudsperson
 - muss die Befähigung zum Richteramt besitzen,

- darf nicht aus dem Kreis der Verbandsmitglieder stammen oder für diese tätig sein,

- darf keine weitere Funktion im Verband oder seinen Beteiligungen ausüben und diesen nicht wirtschaftlich verbunden sein.

Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff. ZPO gelten entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

4. Auf Anforderung des Präsidiums oder der Geschäftsführung übernimmt die Ombudsperson selbst die Bearbeitung von Beschwerden, insbesondere inkasso- und datenschutzrechtlicher Art, zwischen
 - a. Mitgliedern und deren Auftraggebern,
 - b. Mitgliedern und Schuldner/innen und sonstigen Dritten,

soweit diese nicht bereits durch die Ombudsstelle erledigt werden konnten.

5. Nähere Bestimmungen zur Arbeit der Ombudsstelle, Ombudsperson, Gebühren und die Ordnung der Verfahren kann das Präsidium durch eine Ordnung für Schlichtungsverfahren regeln, die bekanntzumachen ist.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 26. April 2023

Seite 24/25

VI. Verfahrensregelungen

§ 27 Beschwerde

1. In den Fällen, in denen das Präsidium Maßnahmen nach § 14 Absatz 1 gegen ein Mitglied verhängt, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Rechtsausschuss zu.
2. Die Beschwerde hat textförmig zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen ist (Rechtsmittelfrist). Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Entscheidung des Präsidiums endgültig.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verband personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten. Alles Weitere zur Verarbeitung von Daten und der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen regelt der Verband im Rahmen einer Datenschutzordnung, die vom Präsidium zu beschließen und im Internet zum Abruf bereitzustellen ist.
2. Beauftragte des Verbandes sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten und haben diese Verpflichtung schriftlich zu bestätigen. Für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Verband bzw. Präsidium herangezogen werden, gilt § 16 Absatz 11 entsprechend.

§ 29 Sonstiges

Erweisen sich Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorläufig ersetzt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig mit einfacher Mehrheit, jedoch mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.